

Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Inneren
Per E-Mail an: ebgb@gs-edi.admin.ch

Zürich, den 03. April 2024

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes

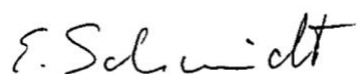
Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle, Organ der gemeinnützigen Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur geplanten Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Als nationales Kompetenzzentrum für hindernisfreies Bauen stellt das BehiG für unsere Fachstelle eine wichtige Grundlage und ein Arbeitsinstrument bei der Förderung einer behindertengerecht gebauten Umwelt dar. Von besonderer Bedeutung sind für unseren Wirkungsbereich die Regelungen zu Bauten und Infrastruktur, sowie die Beschwerdelegitimation für Betroffene und Organisationen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung bei Bauten, Infrastruktur und öffentlichem Verkehr vertreten. Es ist uns bekannt, dass der Bereich Bauten in diesem Revisionsentwurf durch den Bundesrat bewusst ausgeschlossen wurde. Dennoch scheint es uns wichtig, aufzuzeigen, dass eine effektive Gleichstellung bei Wohnen, Arbeiten und dem Zugang zu Dienstleistungen nicht erreicht werden kann, ohne die gebaute Umwelt mit einzubeziehen. Unsere Stellungnahme konzentriert sich daher neben der Frage der Beschwerdelegitimation insbesondere auf die Probleme der Umsetzung eines chancengleichen Zugangs zu Bauten, Anlagen und Mobilität.

Anfang 2022 hat der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend: UNO-Ausschuss) die Schweiz in Bezug auf die Umsetzung der BRK erstmals überprüft. Die Evaluation des UNO-Ausschusses hat schwerwiegende Mängel in der Gesetzgebung betreffend die Zugänglichkeit von Bauten und des öffentlichen Raumes aufgezeigt. Weder in dieser Revision noch in den durch das EBGB vorgenommenen Abklärungen betreffend den weiteren Revisionsbedarf, scheint die Korrektur dieser Mängel jedoch ein Thema zu sein. Die thematischen Arbeitsgruppen, die vom EBGB im Jahr 2023 einberufen wurden, um den Handlungsbedarf für eine grundlegende Revision des BehiG zu ermitteln, haben sich jedenfalls so gut wie gar nicht mit der Frage der Zugänglichkeit von Bauten befasst. Der gleichberechtigte Zugang zu Dienstleistungen, Arbeit und Wohnen ist jedoch ohne den Zugang zu Bauten, öffentlichem Raum und öffentlichem Verkehr (Mobilität) nicht umsetzbar. Eine umfassende Revision des BehiG und eine aktive Koordination der Umsetzung gemeinsam mit den Kantonen ist daher dringend notwendig, um die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen und die vom UNO-Ausschuss kritisierten Regelungslücken zu schliessen.

Freundliche Grüsse



Eva Schmidt, Geschäftsführerin



Joe A. Manser, Präsident Stiftungsrat

Stellungnahme der Schweizer Fachstelle für hindernisfreie Architektur zur Revision des BehiG

Vernehmlassung vom 8. Dezember 2023 bis 5. April 2024

INHALT

1.	HANDLUNGSPRIORITÄTEN BEI DER REVISION – NACH DER EVALUATION DURCH DIE UNO-BRK	2
2.	PHYSISCHE ZUGÄNGLICHKEIT VON DIENSTLEISTUNGSANGEBOTEN	2
3.	FÖRDERUNG UND KOORDINATION DER UMSETZUNG DES BEHiG BEI BAUTEN UND INFRASTRUKTUR	4
4.	ERHALT DES BESCHWERDERECHTS BEI VERLETZUNG DER BAULICHEN REGELUNGEN	5
5.	HARMONISIERUNG DER NORMEN	6
6.	DISKRIMINIERUNGSFREIER ZUGANG ZU WOHNRAUM	7
7.	KONKRETE VORSCHLÄGE ZUM WOHNUNGSBAU	10
8.	LISTE DER VERNEHMLASSUNGSADRESSATEN	12

1. Handlungsprioritäten bei der Revision – nach der Evaluation durch die UNO-BRK

In seiner Analyse kommt der Bund gemäss dem erläuternden Bericht zum VE-BehiG zum Schluss, dass das BehiG aktuell beim Zugang zu Bauten und Anlagen, der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrs ansetzt. Ziele für die Revision werden darum einzig bei Dienstleistungen Privater und der Arbeit gesetzt. Dass die Bestimmungen beim Zugang zu Bauten heute in weiten Teilen wirkungslos sind, wie dies der UNO-Ausschuss bemängelt, wird im Bericht nicht erwähnt. Wir sehen es als dringend erforderlich, die Vorgaben zum Bauen auf nationaler Ebene besser zu koordinieren und den gesetzlichen Rahmen dafür zu schaffen, dass die kantonalen Baugesetze die notwendigen Massnahmen wirkungsvoll regeln und deren Durchsetzung im Rahmen der Baukontrollen tatsächlich erfolgt. **Nur durch Anwendung der Vorschriften auch auf bestehende Gebäude kann es gelingen, Hindernisse zu verhindern, zu beseitigen** oder zumindest abzubauen und das bauliche Umfeld so anzupassen, dass ein gleichberechtigter Zugang zu Arbeit, Wohnen, Dienstleistungen, sozialem Leben und sozialen Kontakten ermöglicht wird.

2. Physische Zugänglichkeit von Dienstleistungsangeboten

Gemäss dem Abschnitt «Handlungsbedarf und Ziele» im Bericht zum VE-BehiG sieht der Bund Handlungsbedarf beim Zugang zu digitalen Dienstleistungen, die von Privaten angeboten werden und bei der Befähigung von Menschen mit Behinderung, diese Dienstleistungen zu nutzen. Nicht diskutiert wird, dass viele Dienstleistungen von Privaten in Gebäuden angeboten werden, die nicht hindernisfrei zugänglich sind. Dazu heisst es: «Die Leistungen nach geltendem Recht bleiben bestehen: Betroffen sind somit alle allgemein zugänglichen kommerziellen und kulturellen Leistungen (Kinos, Theater, Restaurants, Hotels, Sportstadien, Detailhändler usw.), einschliesslich digitaler Leistungen.» (Seite 15).

Da das BehiG in Bezug auf bauliche Massnahmen bisher nur bei bewilligungspflichtigen Um- oder Neubauten greift und Massnahmen zur Herstellung der Zugänglichkeit insbesondere bei Umbauten sehr oft als unverhältnismässig beurteilt werden, hat sich der bauliche Zugang zu Bauten, in denen öffentlich zugängliche Dienstleistungen angeboten werden, bis heute nur marginal verbessert. So ist es beispielsweise noch immer sehr schwierig, ein Restaurant zu finden, das mit dem Rollstuhl oder Rollator zugänglich ist, und es ist praktisch unmöglich, einen Veranstaltungsraum zu buchen, in dem eine Person mit einer Gehbehinderung Zugang zur Bühne hat. Um den Zugang zu Dienstleistungen zu verbessern, wird im Bericht zum VE-BehiG eine Bestimmung vorgeschlagen, die den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismässigkeit ergänzt und auf angemessene Vorkehrungen anwendbar ist (Seite 15). In Art. 6 Abs. 2 wird die Pflicht Privater, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, konkretisiert: «Sie müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um

Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen». Gestützt auf den neuen Absatz 3 in Artikel 8 kann eine betroffene Person vor Gericht die Beseitigung einer bestehenden Diskriminierung verlangen. Ob dieses neue Instrument tatsächlich den Zugang zu Dienstleistung verbessert, ist fraglich, insbesondere wenn Massnahmen betreffend den physischen Zugang zum Vornherein ausgeschlossen werden.

Im Bericht zum VE-BehiG werden Beispiele für angemessene Vorkehrungen aufgeführt. Diese beziehen sich allesamt auf betriebliche Massnahmen. Keine Erwähnung im Bericht findet die Rüge des UNO-Ausschusses, dass der bauliche Zugang nicht erst bei der Bewilligungspflicht für ein Bauvorhaben greifen darf. Kann eine Person mit Behinderung eine Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen, da die bauliche Situation sie daran hindert, müsste sie, gemäss UNO-BRK, entsprechende (angemessene) Vorkehrungen zur Beseitigung der Benachteiligung einfordern können. Diese Forderung wird mit dem vorliegenden Revisionsentwurf nicht umgesetzt. Dazu steht im Bericht auf Seite 24: «Bedingen die Vorkehrungen nur geringfügige bauliche Anpassungen, unterliegen die baulichen Massnahmen weiterhin dem geltenden Bau- und Anlagenrecht. Der Vorentwurf führt daher für private Unternehmen zu keinen zusätzlichen baulichen Auflagen.» Warum dies so interpretiert wird, ist nicht weiter ausgeführt. Als Argument für die neuen Regelungen in Ziffer 5.2 werden erste Erfahrungen mit entsprechenden kantonalen Gesetzen aufgeführt, die eine Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen für den Zugang zu Dienstleistungen bereits eingeführt haben. Nicht beachtet wird dabei, dass die Kantone Basel-Stadt und Genf sowohl in ihren Verfassungen als auch entsprechend in ihren Baugesetzgebungen eine grundsätzliche Verpflichtung zur Sicherstellung des hindernisfreien Zugangs auch zu bestehenden Bauten eingeführt haben, die unabhängig davon gilt, ob eine Renovation durchgeführt wird. Den Schutz der Eigentümer vor unzumutbaren Kosten gewähren sie durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, nicht durch eine Beschränkung des Geltungsbereichs auf bewilligungspflichtige Neu- und Umbauten. Es gibt also bereits Erfahrungen, wie eine solche Bestimmung auch auf den physischen Zugang zu Dienstleistungsangeboten angewendet werden kann.

Wir erachten es als dringend notwendig, dass angemessene bauliche Vorkehrungen mit einbezogen werden. Im Minimum müssen **unter Art. 6 Abs. 2 all jene baulichen und technischen Vorkehrungen fallen, die ohne eine Baubewilligung umgesetzt werden können**. Dies betrifft beispielsweise die Automatisierung von Türen, die Beseitigung von Schwellen, den Einbau eines rollstuhlgerechten WCs, die Anpassung der Bedienelemente in einem Aufzug, die Montage von Handläufen, die Markierung von Treppenstufen und Glasflächen, Informationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip oder das Anpassen von Inneneinrichtungen, um die nötigen Durchfahrbreiten und Bewegungsflächen zu schaffen. Diese Massnahmen können auch ohne Baugenehmigung durchgeführt werden und sind in der Regel mit vertretbarem Aufwand realisierbar.

- **Beseitigung von Hindernissen bei bestehenden Bauten und Anlagen nicht erst wenn eine Baubewilligung erforderlich ist.**
- **Das Gesetz soll dahingehend präzisiert werden, dass bauliche Massnahmen, auch wenn sie keine Baubewilligung erfordern, unter Art. 6 Abs. 2 fallen und umgesetzt werden müssen, sofern sie angemessen sind.**

Absolut wichtig ist es, die Bestimmungen in Art. 3 lit a dahingehend zu korrigieren, dass der Zugang zu öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen generell zu gewährleisten ist und nicht nur dann, wenn eine Bewilligung für den Bau oder die Erneuerung erforderlich ist. Für den Zugang zu Dienstleistungen ist dies vor allem auch von Bedeutung, weil Inneneinrichtungen von Dienstleistungsunternehmen, (Ladengeschäfte, Restaurants, Bars, Hotels, Praxen, Freizeit und Sporteinrichtungen, etc.) regelmässig, oft mit erheblichem Aufwand und Kosten erneuert werden. Diese baulichen Massnahmen sind jedoch häufig nicht bewilligungspflichtig, da sie das äussere Erscheinungsbild des Gebäudes selten verändern. Art. 3 lit. a ist daher so abzuändern, dass das Gesetz für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen gilt, unabhängig davon, ob eine Bewilligung für den Bau oder die Erneuerung erforderlich ist oder nicht.

3. Förderung und Koordination der Umsetzung des BehiG bei Bauten und Infrastruktur

Die Rüge des UNO-Ausschusses betreffend die Regelungen im Bauen beziehen sich nicht nur auf die Regelungen im BehiG sondern explizit auch auf die kantonale Ebene. Da die Regelungshoheit des Bundes in Baufragen eingeschränkt ist, unterstützen wir die Forderung von Inclusion Hadicap, die Aufgaben von Bund und Kantonen im Art. 5 Abs. 1 so zu präzisieren, dass konkrete Massnahmen auf allen Ebenen, d.h. auch in Bezug auf die kantonalen Baugesetze und die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen zum hindernisfreien Bauen durch die Behörden sichergestellt sind.

Um gemeinsam mit den Kantonen wirksame Umsetzungsmassnahmen zu definieren, braucht es jedoch eine nationale Koordinationsstelle, die über die notwendigen Kompetenzen verfügt. Tatsache ist, dass es zurzeit auf Bundesebene keine Stelle gibt, die für die Umsetzung des BehiG und der UNO-BRK im Bereich des hindernisfreien Bauens zuständig ist.

Anpassungsvorschlag Art.5 Abs. 1 (Vorschlag Inclusion Handicap ergänzt um den neuen Absatz 1 d)

Abs. 1

Bund und Kantone sind verpflichtet, unabhängig von individuellen Beanstandungen alle gesetzgeberischen, politischen und Verwaltungsmassnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Zweck dieses Gesetzes gemäss Art. 1 zu erfüllen.

Abs. 1a

Die Massnahmen müssen der Realität von Menschen mit Behinderungen entsprechen. Sie sind so zu gestalten, dass sie ihnen ermöglichen, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen und die Verantwortung dafür zu übernehmen.

Abs. 1c

Bund und Kantone müssen die erforderlichen Massnahmen kontinuierlich und unter Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel, einschliesslich der Mittelumschichtung, ergreifen.

Abs. 1d

Bund und Kantone schaffen eine nationale Koordinationsstelle zum Hindernisfreien Bauen, welche eine gesamtschweizerische Strategie definiert, Rahmenvorgaben für die Kantone festlegt und Musterregelungen erarbeitet.

Abs. 1e

Sie begründen die ausgewählten Massnahmen, verabschieden einen Zeitplan, legen Meilensteine fest, definieren Kontrollmechanismen und stellen die Ressourcen zur Verfügung.

Analog zum neuen Artikel 14 für «Zugänglichkeit und Kommunikation» ist eine Bestimmung ins BehiG aufzunehmen, die den Bundesrat beauftragt, ein Monitoring der Umsetzung bei bestehenden Bauten vorzunehmen und die Kantone mit Informationen bei der Umsetzung des BehiG im Baubereich zu unterstützen. Zudem soll der Bund auch die Kompetenz erhalten, den Kantonen quantitative und qualitative Ziele bei der Umsetzung der hindernisfrei gebauten Umwelt vorzugeben, indem er beispielsweise auf privatrechtliche Normen als Standard für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags verweist. Das BehiG soll daher als gesetzliche Grundlage den Bundesstellen folgende Aufgaben und Kompetenzen zuweisen:

- Statistische Erfassung und Monitoring der Umsetzung des BehiG beim Zugang zu Bauten und Anlagen in allen Gebäudekategorien, d.h. öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Bauten mit Wohnungen, Bauten mit Arbeitsplätzen, Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs
- Rahmenvorgaben und Muster-Regelungen für die kantonalen Bauvorschriften zum hindernisfreien Bauen in allen Gebäudekategorien
- Zielvorgaben für die Bereitstellung von Wohnraum nach den Grundsätzen des hindernisfrei-anpassbaren Wohnungsbaus durch die Kantone
- Förderinstrumente zur Förderung des hindernisfrei-anpassbaren Wohnungsbaus

- **Verankerung der Aufgaben und Kompetenzen des Bundes bei der Förderung einer hindernisfreien baulichen Umwelt mittels Information, Förderinstrumenten, Rahmenvorgaben und Musterregelungen.**
- **Schaffung eines Forschungsschwerpunktes und Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Forschung über die Umsetzung des BehiG bei Bauten und Infrastrukturen in allen Gebäudekategorien, insbesondere aber im Wohnungsbau.**

Die Praxis zeigt, dass die Unkenntnis über das Leben mit einer Behinderung häufig dazu führt, dass die Anforderungen an die gebaute Umwelt bei der Erstellung von Regelungen, bei der Erteilung von Baubewilligungen und bei der Baukontrolle falsch geregelt, priorisiert und interpretiert werden. Menschen mit Behinderung und ihre Interessenvertreter müssen immer wieder intervenieren, aufklären und Massnahmen korrigieren. Um eine wirkungsvolle Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu fördern, unterstützen wir daher den Vorschlag von Inclusion Handicap, Menschen mit Behinderung und die ihre Interessen vertretenden Organisationen in die Entwicklung der Rahmenbedingungen im Bereich Bauen einzubinden, indem dies in Art. 5 Abs. 1bis präzisiert wird:

Anpassungsvorschlag Art. 5 Abs. 1bis (Inclusion Handicap)

Abs. 1bis a

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzes-, Verwaltungs- und anderen Massnahmen, die sich direkt oder indirekt auf die Gleichstellung und die Rechte von Menschen mit Behinderungen auswirken können, führen Bund und Kantone mit den Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Abs. 1bis b

Sie stellen sicher, dass die Konsultation und der Einbezug in einem frühen Stadium erfolgen, in dem noch alle Optionen offen sind und eine wirksame Partizipation stattfinden kann.

Abs. 1bis c

Sie gewährleisten ihren Zugang zu relevanten Informationen, insbesondere durch geeignete Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen. Sie informieren die konsultierten und beteiligten Organisationen über das Ergebnis des Prozesses.

Abs. 1bis d

Sie entschädigen die Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, für ihre Konsultation und Einbeziehung.

4. Erhalt des Beschwerderechts bei Verletzung der baulichen Regelungen

Das BehiG hat im Baubereich bisher wenig Wirkung gezeigt. Ein Grund dafür ist, dass die baulichen Massnahmen oft nicht selbsterklärend sind und die geltenden Normen daher häufig falsch interpretiert oder nicht umgesetzt werden. Das Beschwerderecht der Organisationen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten, hat sich als dringend notwendig und auch als zielführend erwiesen. VE-BehiG verbessert die Formulierung in Bezug auf die Voraussetzungen für die Beschwerdelegitimation. Die Kriterien der gesamtschweizerischen Bedeutung der Organisation, des zehnjährigen Bestehens der Organisation sowie der grossen Zahl (potentiell) Betroffener der beanstandeten Benachteiligung sollen aufgehoben werden. Unbedingt zu verwerfen ist hingegen die folgende Formulierung in Abs. 1: «auf Verletzung der Persönlichkeit von Angehörigen dieser Personengruppen klagen». Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich das Verbandsbeschwerderecht auf Persönlichkeitsverletzungen beschränken sollte. Die in Art. 9 Abs. 3 BehiG verankerten «Beschwerderechte» betreffen in aller Regel keine Persönlichkeitsverletzungen. Selbst bei

offensichtlichen Verstössen gegen technische Vorschriften könnten Behindertenorganisationen kaum noch Beschwerde einlegen. Beispielsweise verletzt die bauliche Umsetzung einer Bushaltestelle, die nicht den Normen für Barrierefreiheit entspricht, nicht die Persönlichkeit einer Person im Rollstuhl oder einer Person mit einer Seh- oder Hörbehinderung. Damit würde die Wirkung des Beschwerderechts bei der Durchsetzung der baugesetzlichen Vorgaben erheblich eingeschränkt. Wir unterstützen daher die Anpassungsvorschläge von Inclusion Handicap.

Anpassungsvorschlag Art. 9 Abs. 3 (Deutsch) (Inclusion Handicap)

In der deutschsprachigen Fassung:

«Vereine und andere Organisationen, die nach ihren Statuten (Art. 89 Abs. 1 lit. c ZPO neu: «oder Satzungen») zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen befugt sind, können im eigenen Namen Rechtsansprüche im Sinne dieses Gesetzes geltend machen.»

5. Harmonisierung der Normen

Um Rechtssicherheit für Planende zu schaffen, die in mehreren Kantonen tätig sind, und um sicherzustellen, dass Massnahmen zum Abbau von Hindernissen und zur Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen einheitlich und nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen, soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, technische Vorschriften zu erlassen oder technische Normen privatrechter Organisation verbindlich zu erklären. Dies betrifft insbesondere die Normen SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» und SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum».

- **Die Normen SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» und VSS 640075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» sollen harmonisiert werden.**

Die Harmonisierung der Normen zum hindernisfreien Bauen ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass Dienstleistungen tatsächlich diskriminierungsfrei zugänglich werden. Ein **Rechtsvergleich mit den Regelungen der EU** zeigt, dass die EU diesen Schritt bereits vollzogen hat. So sieht der *European Accessibility Act (EAA, Directive (EU) 2019/882 on the accessibility requirements for products and services)* vor, dass die Norm EN 17210 harmonisiert wird und auf alle Bauten im Zuständigkeitsbereich von Dienstleistungserbringern anzuwenden ist. Folgerichtig müssten in der Schweiz mindestens auf Stufe Verordnung auf die Normen SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» und SN 640075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» (inklusive normativer Anhang) verwiesen werden und deren Einhaltung im Zugang zu allen öffentlich angebotenen Dienstleistungen verankert werden.

- **In allen relevanten Verordnungen des Bundes, die sich auf den Zugang zu Dienstleistungen beziehen, auf die Normen SIA 500 und SN 640 075 verwiesen.**

Dienstleistungen im Bereich Wohnen

Grundsätzlich kann das Anbieten von Wohn- und Geschäftsräumen auch als Dienstleistungsangebot betrachtet werden. Im Bericht zum Vorentwurf wird diese Dienstleistung in der Aufzählung jedoch nicht erwähnt. Es stellt sich somit **die Frage**, inwieweit im Dienstleistungssektor der Immobilienbranche, d.h. bei der **Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen** und der **Vermittlung von Wohneigentum**, Artikel 6 ebenfalls **zur Anwendung kommt**. Erfahrungen zeigen, dass viele bauliche Massnahmen im Innern der Gebäude vorgenommen werden, die keiner Bewilligung unterstehen. Diese Massnahmen sind jedoch für den hindernisfreien Zugang zu Dienstleistungen sehr relevant. Oft scheitert die Beseitigung von Hindernissen daran, dass der Gebäudeeigentümer die Einwilligung für die Umsetzung von baulichen Massnahmen für den Zugang zu Dienstleistungsangeboten verweigert, selbst wenn ein Mieter bereit ist, diese auf eigene Kosten

durchzuführen. Ähnlich verhält es sich auf dem Wohnungsmarkt. Vermehrt wird beispielsweise von Betroffenen beklagt, dass sie bei der Vergabe von Mietwohnungen diskriminiert werden, da der Vermieter keine individuellen baulichen Anpassungen zulassen will, selbst wenn sie von der IV oder dem Betroffenen selbst finanziert würden. Die Beispiele verdeutlichen, dass die **heute geltenden Bestimmungen** des BehiG zur Vermeidung, Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen **nicht ausreichen**. Nun könnte eine betroffene Person künftig gestützt auf Art. 6 Abs. 2 VE-BehiG wohl gegen eine solche Diskriminierung bei der Wohnungsvergabe klagen, da die Vorkehrungen (welche teilweise von der IV vergütet würden) als angemessen betrachtet werden können und die Verweigerung des Vermieters für individuelle bauliche Anpassungen somit eine Diskriminierung darstellt. Was nützt es einer betroffenen Person aber in der Praxis? Selbst wenn sie mit einer Klage Erfolg haben sollte, ist es unwahrscheinlich, dass die neu eingezogenen Mieter, die bei der Vergabe der Wohnung berücksichtigt wurden, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung wieder auf die Strasse gesetzt werden. Im besten Fall wird der betroffenen Person eine Entschädigung zugesprochen, doch eine geeignete Wohnung hat sie damit noch immer nicht gefunden.

- **In BehiG oder BehiV ist zu präzisieren, dass die Vermietung von Wohnraum einer Dienstleistung gleichgestellt ist und das Diskriminierungsverbot bei der Vergabe, Kündigung und bei angemessenen Vorkehrungen zur Beseitigung bestehender baulicher Hindernisse anwendbar ist.**

6. Diskriminierungsfreier Zugang zu Wohnraum

Für einen diskriminierungsfreien Zugang zu Wohnraum ist eine Verschärfung der heutigen Rahmenvorgaben für den Bau und die Erneuerung von Wohnbauten unerlässlich. In Art. 5 Abs 1 BehiG ist festgehalten, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Während der Bundesrat bei der Reduktion von Hindernissen in der gebauten Umwelt offenbar keinen Handlungsbedarf sieht, kam bereits die **Evaluation des BehiG 2015** zu einem anderen Ergebnis, insbesondere, was den Wohnungsbau betrifft:

Umgehbarkeit des BehiG im Wohnungsbau:

«Alle Personen, welche im Fokusgruppengespräch die Seite der Bauenden vertreten, bestätigen, dass man oft darauf achte, nur gerade so zu sanieren, dass es kein Baugesuch brauche und damit auch das BehiG nicht ins Spiel komme»

Fehlende Kontrollen: «Die Vertreterin der städtischen Baubewilligungsbehörde bestätigt das Kontrollproblem. Sie hätten keine Kapazität für diese Arbeit. [...] Der Präsident der SIA 500-Normenkommission sieht das grösste Problem in kleineren Gemeinden. Er fragt sich, ob sie überhaupt kompetente Leute haben sowie Zeit und Geld, Kontrollen durchzuführen.» (Egger, T., Stutz, H., Jäggi, J., Bannwart, L., Oesch, T., Naguib, T. & Pärli, K. (2015). Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen - BehiG : integraler Schlussbericht, Seite 96).

Lücken im rechtlichen Schutz:

Nicht angepasste bestehende Bauten: «Vier Bauberatungsstellen führen als prioritäres Problem an, dass die vielen bestehenden Bauten nicht angepasst werden müssen. Wenn sie einmal saniert werden, verhindert oft die Regelung zur Verhältnismässigkeit den hindernisfreien Umbau.» (Egger, T., Stutz, H., Jäggi, J., Bannwart, L., Oesch, T., Naguib, T. & Pärli, K. (2015). Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen - BehiG : integraler Schlussbericht, Seite 96)

Fehlende Bestimmung zur Anpassbarkeit der Wohnungen:

«Drei Bauberatungsstellen führen als Schwachpunkt an, dass das BehiG nur den behindertengerechten Zugang bis zur Wohnungstür klar vorschreibe. Die Wohnungen selbst dagegen müssten nicht so konzipiert sein, dass sie auf die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätsbehinderungen anpassbar sind.» ... Auch der Präsident der SIA 500-Normenkommission bezeichnet die Anpassbarkeit als fast die wichtigste Massnahme, weil nur dadurch Betroffene in der Wohnung bleiben könnten.» (Egger, T., Stutz, H., Jäggi, J., Bannwart, L., Oesch, T., Naguib, T. & Pärli, K. (2015). Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen - BehiG : integraler Schlussbericht, Seite 97)

Zu hohe Untergrenze im Wohnungsbau:

«Sechs kantonale Bauberatungsstellen führen als Problem an, dass das BehiG erst gilt, wenn in einem Gebäude mehr als acht Wohnungen über den gleichen Eingang erschlossen werden. Dies sei gerade in ländlichen Gebieten eine kaum überwindbare Hürde. [...] Die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen hält dies für den gravierendsten Schwachpunkt des BehiG.» (Egger, T., Stutz, H., Jäggi, J., Bannwart, L., Oesch, T., Naguib, T. & Pärli, K. (2015). Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen - BehiG : integraler Schlussbericht, Seite 97)

Fehlende Rechtssicherheit durch grosse Unterschiede in der Bewilligungspraxis:

«Für das schweizweit tätige Generalunternehmen führen bei Erneuerungen die grossen kantonalen Unterschiede bei den BehiG-bezogenen Anforderungen zu Zusatzaufwand und Planungsunsicherheit. [...] Dies bestätigt auch die Leiterin Bau einer grossen Wohnbaugenossenschaft. Es brauche vor allem bei Umbauten klarere Spielregeln.» (Egger, T., Stutz, H., Jäggi, J., Bannwart, L., Oesch, T., Naguib, T. & Pärli, K. (2015). Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen - BehiG : integraler Schlussbericht, Seite 97)

Die Kantone sind damit eindeutig aufgefordert, in allen kantonalen Baugesetzen griffige Regelungen zu verankern, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Gebäudestruktur zu Chancengleichheit auf dem Wohnungsmarkt führen. **Der Bund ist gefordert**, entsprechende **nationale Rahmenbedingungen** zu schaffen. Das **Konzept des Hindernisfrei-anpassbaren Wohnungsbaus** bietet hier eine optimale Ausgangslage: Mit bescheidenen, vorausschauenden Massnahmen bei Neu- und Umbauprojekten sind alle nach diesem Konzept erstellten oder umgebauten Wohnungen für Besucherinnen und Besucher zugänglich. Dies ermöglicht den Betroffenen gemäss Art. 1 Abs. 2 BehiG selbständig soziale Kontakte zu pflegen und die Wohnungen lassen sich mit verhältnismässigem Aufwand an die Bedürfnisse von Bewohnenden mit körperlichen oder sensorischen Einschränkungen anpassen. Individuelle Anpassungen werden in der Regel durch die IV finanziert. Soll ein diskriminierungsfreier Zugang zu Wohnraum tatsächlich umgesetzt werden, müssen Bund und Kantone im Sinne von Art. 1 Abs.2 dafür sorgen, dass möglichst alle Wohneinheiten nach diesem Konzept hindernisfrei zugänglich und anpassbar erstellt oder umgebaut werden. Wesentlich dafür sind die Ergänzungen in Art. 5 Abs. 1 (siehe 3.).

- **Der Bund soll als Rahmenvorgabe für die kantonalen Baugesetze das Konzept des hindernisfrei-anpassbaren Wohnungsbaus gemäss den Regelungen der Norm SIA 500 verankern.**
- **Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues ist das Konzept des hindernisfrei-anpassbaren Wohnungsbaus so zu verankern, dass die Norm SIA 500 ohne Abstriche auf alle Wohnbauten anzuwenden ist.**

Die heutige Regelung, dass das BehiG nur auf Wohnbauten mit mehr als 8 Wohneinheiten anwendbar ist, reicht nicht aus, um selbständige soziale Kontakte, wie sie Art. 1 Abs. 2 BehiG bezweckt, zu ermöglichen. Sie ist nicht mehr zeitgemäss und führt zu einer erheblichen Diskriminierung von Menschen mit Behinderung auf dem Wohnungsmarkt. Sie führt aber auch zu einer Diskriminierung aller Mieterinnen und Mieter, teilweise auch von Stockwerkeigentümern, die keine Möglichkeit haben, Menschen mit Behinderung bei sich zu Hause zu empfangen oder die Wohnung an eigene, veränderte Bedürfnisse anzupassen. Die heutigen Vorgaben berücksichtigen auch nicht, dass aufgrund der demographischen Entwicklung immer mehr Menschen aufgrund altersbedingter Einschränkungen auf eine zugängliche und anpassbare Wohnung angewiesen sind.

- **Für Wohnbauten ist der Geltungsbereich des BehiG auf alle Wohngebäude, unabhängig deren Anzahl Wohneinheiten auszudehnen.**

Begründung bei Neubauten

Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen wie der Alterung der Bevölkerung und dem erklärten Ziel der Inklusion ist es nicht mehr zeitgemäss, eine hindernisfrei-anpassbare Bauweise nur für bestimmte, grössere Bauten vorzuschreiben. Um das Ziel der Gleichstellung zu erreichen, ist es wichtig, dass das Konzept des hindernisfrei-anpassbaren Wohnungsbaus konsequent umgesetzt wird. Jeder Mensch hat das Recht, sein Leben in der gewünschten Wohnform zu gestalten und andere Menschen zu besuchen. Dies ist nur möglich, wenn möglichst alle Wohnungen hindernisfrei zugänglich und anpassbar sind. Ausserdem hat diese Bauweise einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. Ältere Menschen können länger in ihrer vertrauten Umgebung leben und ein Umzug in eine institutionelle Wohnform kann hinausgezögert werden. Die Vorteile dieser Bauweise sind aufgrund der hohen Flexibilität und Nutzungsqualität der einzelnen Wohneinheiten für die gesamte Bevölkerung sehr gross. Demgegenüber sind die Mehrkosten im Neubau marginal.

Eine Analyse der Fachstelle (Beilage Broschüre «Neue Wege im Wohnungsbau») hat ergeben, dass von den zwischen 2006 und 2021 neu erstellten Wohnungen gerade mal 11% in Gebäuden mit mehr als 8 Wohneinheiten gebaut wurden und nach dem Bundesgesetz hindernisfrei zugänglich, anpassbar und besuchsgeeignet erstellt werden mussten. Dies ist ein klarer Hinweis darauf, dass die heutige Regelung absolut ungenügend, diskriminierend und nicht nachhaltig ist. Tatsächlich haben einige Kantone schon heute bessere Regelungen getroffen, hingegen haben andere nach der Einführung des BehiG ihre Vorschriften auch reduziert und fordern seither die Umsetzung des hindernisfrei-anpassbaren Wohnungsbaus nur noch nach den minimalen Vorgaben des Bundes, während sie vor 2004 bessere Regelungen kannten.

Gestützt auf das Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung und angesichts der hohen Nutzens für die Gesellschaft und jeden Einzelnen ist es heute nicht mehr gerechtfertigt, den Bau von Wohnraum zu genehmigen, der nicht für alle nutzbar und zugänglich ist. Für Neubauten ist der Geltungsbereich des BehiG daher auf alle Wohnbauten auszudehnen.

Begründung bei Bestandesbauten

Auch bei bestehenden Wohnbauten kann die Frage der Verhältnismässigkeit der Massnahmen nicht allein anhand der Grösse des Gebäudes bzw. der Anzahl Wohneinheiten beurteilt werden, da diese je nach Region, Art und Bauzeit des Bestandes sehr unterschiedlich sein können. Auch umfassen ältere Bauten häufig weniger Wohneinheiten als Neubauten. Eine Analyse der Fachstelle (Beilage Broschüre «Neue Wege im Wohnungsbau») hat ergeben, dass von den zwischen 1961 und 2005 erstellten Wohnungen, nach der heutigen gesetzlichen Regelung aufgrund ihrer Anzahl Wohneinheiten nur gerade 7% im Geltungsbereich des BehiG liegen. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass viele der erforderlichen Massnahmen bei diesen 7% aller Wohnungen im Fall einer Erneuerung nicht umgesetzt werden, da der Aufwand nicht als verhältnismässig beurteilt werden dürfte.

Die Pflicht, notwendige Anpassungen vorzunehmen, um möglichst alle Wohneinheiten stufenlos zugänglich, für Besuche geeignet und im Innern an die Bedürfnisse der Bewohnenden anpassbar zu machen, soll daher überall dort bestehen, wo es technisch mit vertretbarem Aufwand machbar ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wie er im BehiG definiert ist, bietet der Eigentümerschaft ausreichend Schutz vor überzogenen Forderungen und vor einem unverhältnismässigen Aufwand. Auch bei bestehenden Bauten gibt es deshalb keine Notwendigkeit, die Anwendung des Gesetzes auf Wohngebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten einzuschränken, wie dies im BehiG und in den meisten kantonalen Gesetzen aktuell der Fall ist. Fallen alle Bauten unter das Gesetz, wird damit die Beweislast umgedreht, das heisst, der Nachweis der Unverhältnismässigkeit aufgrund des technischen oder finanziellen Aufwands ist im Einzelfall Sache der Eigentümerschaft.

Die für Neu- und Umbau aufgeführten Zahlen machen deutlich, dass die Regelungen verschärft werden müssen, wenn genügend Wohnraum für alle Nutzergruppen zur Verfügung stehen und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erreicht werden soll. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass mit den neuen Konzepten der Nachhaltigkeit die Erhaltung der Bausubstanz immer mehr in den Vordergrund rückt, Neubauten damit weniger ins Gewicht fallen und Mietpreise von Neuwohnungen für die Zielgruppe häufig nicht erschwinglich sind. Eine mittelfristige Ertüchtigung aller Bestandesbauten ist daher enorm wichtig.

7. Konkrete Vorschläge zum Wohnungsbau

Aus der Situationsanalyse der Schweizer Fachstelle für hindernisfreie Architektur und der Broschüre «Neue Wege im Wohnungsbau» (Beilage) lassen sich folgende konkreten Vorschläge für eine umfassende Revision des BehiG herleiten:

Erster Abschnitt BehiG: Allgemeine Bestimmungen, Art. 2, Absatz 3:

bisher:

«Eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist;»

Kommentar Schweizer Fachstelle:

Das geltende BehiG begrenzt die Bestimmung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen aufgrund baulich-räumlicher Umstände auf die fehlende Zugänglichkeit. Dies ist unzureichend, da auch die Nutzbarkeit sicherzustellen ist. Im Falle von Wohnungen würde dies bedeuten, dass neben der Zugänglichkeit zur Wohnung auch die Wohnbarkeit und die Besuchseignung einer Wohnung zu berücksichtigen sind. Es wird daher vorgeschlagen, für Gebäude und bauliche Anlagen als Kriterium zusätzlich zur Zugänglichkeit auch die Hindernisfreiheit und die Anpassbarkeit einzubeziehen. Für den Wohnungsbau bedeutet dies die gesetzliche Verankerung des Konzepts des hindernisfrei – anpassbaren Wohnungsbaus.

Erster Abschnitt BehiG: Allgemeine Bestimmungen, Art. 3, Absatz c:

bisher:

«Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird;»

Kommentar Schweizer Fachstelle:

Bei Neubauten sind Massnahmen zur Hindernisfreiheit, Besuchseignung und Anpassbarkeit immer zumutbar. Das Verhältnismässigkeitsprinzip regelt die Zumutbarkeit der Massnahmen, daher besteht keine Notwendigkeit, die Anwendung des Gesetzes auf eine geringe Anzahl besonders grosser Bauten einzuschränken. Die Anzahl Wohneinheiten soll gestrichen, mindestens aber auf ein verträgliches Minimum gesenkt werden.

Vorschlag 1:

«Wohngebäude ~~mit mehr als acht Wohneinheiten~~, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird; bei Erneuerungen und Umbauten unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips;»

Vorschlag 2:

«Wohngebäude ~~mit mehr als acht~~ ab vier Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird;»

Dritter Abschnitt BehiG: Verhältnismässigkeit, Art. 12:

bisher:

«Bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Beseitigung der Benachteiligung beim Zugang zu Bauten, Anlagen und Wohnungen nach Artikel 3 Buchstaben a, c und d nicht an, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt;»

Kommentar Schweizer Fachstelle:

Die ausnahmsweise Vorgabe konkreter Grenzwerte für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit im Artikel 12 "Besondere Fälle" hat einerseits den Vorteil, dass eindeutige und verbindliche Richtwerte vorliegen. Andererseits hat sich in der bisherigen Praxis gezeigt, dass diese Werte zu manipulativen Angaben der effektiven Baukosten durch die Bauherrschaft führen.

Vorschlag 1:

Wir schlagen deshalb vor, dass der Bund auf Verordnungsstufe präzisiert, welche Baukosten für die Kalkulation herangezogen werden und welche baulichen Massnahmen als «Anpassungen bedingt durch die Regelungen des BehiG» eingerechnet werden dürfen. Dabei ist zwischen den verschiedenen Gebäudekategorien und zwischen Neu- und Umbau zu differenzieren.

Vorschlag 2:

Zudem schlagen wir vor, dass durch finanzielle Unterstützung und Förderprogramme Anreize geschaffen werden, um in bestehenden Wohngebäuden Hindernisfreiheit nachträglich umzusetzen, sofern die Aufwendungen die gesetzlich definierte Kostenschranke überschreiten. Der Bund könnte die über die Verhältnismässigkeit hinausgehenden Kosten tragen, z.B. für den Einbau eines Aufzugs. Siehe die folgenden Vorschläge für den vierten Abschnitt des BehiG.

Vierter Abschnitt BehiG: Besondere Bestimmungen für den Bund:

Der Bund sollte die Kantone stärker an die Hand nehmen, um die Umsetzung des hindernisfreien Bauens zu fördern. Aus diesem Grund schlagen wir vor, den vierten Abschnitt, um die folgenden Punkte zu ergänzen, resp. Analog zum Energiegesetz (EnG) das Kapitel «Förderung» einzuführen.

Vorschlag Anreizsysteme 1:

Der Bund legt Grundsätze und Ziele für die Kantone fest, damit diese ihre Baugesetzgebung entsprechend der örtlichen Wohnungsbaupraxis, d.h. der üblichen Geschosshöhe bzw. Anzahl Wohneinheiten pro Gebäude und der Siedlungsstruktur, so anpassen, dass eine ausreichende Verfügbarkeit von hindernisfreiem und anpassbarem Wohnraum gewährleistet ist.

Kommentar:

Anstatt die Verpflichtung zur Schaffung hindernisfreier und anpassbarer Wohnungen durch die Festlegung eines Schwellenwertes für Wohneinheiten auf Bundesebene vorzuschreiben, wäre es sinnvoll, dass der Bund die grundlegenden Rahmenbedingungen und Ziele vorgibt, nach denen die kantonalen Baugesetze angepasst werden müssen. Der Vorteil wäre, dass örtliche Gepflogenheiten und Praktiken - wie z.B. die in der jeweiligen Region üblicherweise angewandte Geschosshöhe - Berücksichtigung fänden.

Vorschlag Anreizsysteme 2:

Der Bund legt für die Kantone die Kriterien fest, nach denen die kantonalen Baugesetze dahingehend adaptiert werden, dass dadurch die Anpassung bestehender Wohnbauten an die Anforderungen der Hindernisfreiheit unterstützt wird.

Kommentar:

Als Alternative zu einer Nachrüstpflicht für bestehende Gebäude (siehe Vorschlag für den sechsten Abschnitt weiter unten) könnte man, wie im Energiebereich, Zuschüsse für Korrekturen an bestehenden Gebäuden vorsehen, z.B. für die Beseitigung von Schwellen, die Verbreiterung von Türen oder den Einbau eines Aufzugs.

Vorschlag Förderprogramme:

Der Bund bietet Förderprogramme an, um die Anpassung des Wohnungsbestandes an die Anforderungen der Hindernisfreiheit und Zugänglichkeit zu fördern. Er legt die entsprechenden Voraussetzungen fest, die für eine Förderung erfüllt sein müssen.

Vorschlag Information:

Der Bund kann die Kantone und Dritte bei der Informations- und Sensibilisierungsarbeit im Themenkreis hindernisfreie und anpassbare Wohnbauten unterstützen.

Vorschlag Forschung und Grundlagen:

Der Bund fördert die Grundlagenforschung, die anwendungsorientierte Forschung und die forschungsnahe Entwicklung im Bereich des hindernisfreien Bauens auf den Ebenen Gebäude, Quartier und Stadt. Es veröffentlicht in regelmässigen Abständen statistische Erhebungen zum Stand der Umsetzung des hindernisfreien Bauens, insbesondere zum Angebot an hindernisfrei - anpassbaren Wohnungen im Neubau und im Bestand.

Sechster Abschnitt BehiG: Schlussbestimmung:

In Analogie zu Art. 22 „Anpassungsfristen für den öffentlichen Verkehr“ schlagen wir vor, dies im revidierten BehiG auch für den Wohnungsbau zu verankern.

Vorschlag

Bestehende Wohnbauten, die zwischen 2004 und 2025 erstellt wurden, müssen spätestens 20 Jahre nach dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes hindernisfrei – anpassbar ertüchtigt sein.

8. Liste der Vernehmlassungsadressaten

Interessanterweise gehört die Schweizer Fachstelle für Hindernisfreie Architektur als nationales Kompetenzzentrum und seit 2004 beschwerdeberechtigte Organisation nach BehiG nicht zu den Vernehmlassungsadressaten, die für eine Stellungnahme zur Revision des Gesetzes eingeladen wurden. Die Fachstelle als operatives Organ der Trägerstiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt setzt sich seit 1981 für das hindernisfreie Bauen in der Schweiz ein, erarbeitet Grundlagen und Planungshilfen, vermittelt Fachwissen und koordiniert die Bestrebungen zum hindernisfreien Bauen der kantonalen Fachstellen. Die Fachstelle und ihre Trägerstiftung tun dies aus der Überzeugung, dass eine hindernisfreie Bauweise eine unabdingbare Voraussetzung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist. Im Stiftungsrat vertreten sind die BPUK, verschiedene Persönlichkeiten, die von einer Behinderung betroffen sind, die eine Behindertenorganisationen, eine Hochschule oder den Kreis der Architekturschaffenden vertreten.